

RTL NORD GMBH Straßenbahnring 18 D-20251 Hamburg

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Rundfunkkommission
Medienstaatssekretärin Heike Raab
Postfach 3880

55028 Mainz

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Straßenbahnring 18
D-20251 Hamburg

Telefon +49(0)40/52103 – 102
Telefax +49(0)40/52103 – 191

Hamburg, 12.08.2019

**Anhörung zum Medienstaatsvertrag (MStV-E)
Stellungnahme der RTL Nord GmbH zum Diskussionsentwurf für einen Medienstaatsvertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich zunächst für die Gelegenheit bedanken, den angepassten Entwurf des Medienstaatsvertrages (MStV-E) hinsichtlich unserer Anliegen zu prüfen und auch Aspekte anregen zu können. Gerne nehmen wir zu den uns als Regionalfensteranbieter betreffenden Themen Stellung.

RTL Nord ist der Regionalfensteranbieter für Hamburg, Schleswig Holstein, Niedersachsen und Bremen. Mit rund 140 festen und freien Mitarbeitern aus den Bereichen Redaktion und Technik vermitteln wir in unserer Sendung „RTL Nord“ ein umfassendes Bild der tagesaktuellen und nichttagesaktuellen Geschehnisse aus dem Norden Deutschlands. Berichtet wird aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur und Soziales. Darüber hinaus widmet sich die Redaktion aber auch allen anderen Themenfeldern, die relevant für das Leben und die Menschen in der Region Norddeutschland sind und auf öffentliches Interesse stoßen.

Notwendigkeit einer besonderen Auffindbarkeit für Regionales

Als Regionalveranstalter umtreibt uns heute mehr denn je die Sorge, in einem übergroßen Medienangebot auf den modernen Plattformen ins Hintertreffen zu geraten. Ausdrücklich begrüßen möchten wir deshalb die vorgeschlagene Neuerung im Ordnungswidrigkeiten-Katalog unter § 49 Ziffer 11 und insbesondere 11b, nach dem die Hauptprogramme mit Fensterprogramm gegenüber dem Hauptprogramm ohne Fensterprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen, die für andere Gebiete zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, vorrangig dargestellt werden müssen.

Des Weiteren freut uns, dass unter §52 b (2) Ziffer 1 b) nun auch die immer häufiger genutzten programmbegleitenden Dienste erwähnt sind. Neue Bedenken einer möglichen Benachteiligung entstehen allerdings infolge des neuen Vorschlags, dass nun auch Verlagsprodukte unter die Vielfaltsregulierung für audiovisuelle Medienplattformen fallen sollen und damit ebenso einen

besonderen Schutz und eine Privilegierung genießen dürfen. Dieser Ansatz ist für uns insofern unverständlich, als damit eine strukturelle Schieflage zu Lasten von Rundfunkangeboten entstünde, die presseähnlichen Telemedien Vorteile zusichert, Ihnen aber nicht gleichzeitig auch dieselben rundfunkrechtlichen Pflichten auferlegt. Die sonstigen Vorschläge zur Gestaltung einer leichten Auffindbarkeit unterstützen wir ausdrücklich. Sie werden mehr als dringend benötigt, da auf immer mehr Endgeräten/Benutzeroberflächen die Auffindbarkeit vom Plattformanbieter oder Endgerätehersteller kommerziell vermarktet wird. Auffindbarkeit ist heutzutage käuflich. Wir liefern mit unserer aktuellen Berichterstattung aus Norddeutschland einen wichtigen Beitrag zur Information und Meinungsvielfalt der Menschen in der Region. Regeln für die Auffindbarkeit unserer Programme würden dazu dienen, dem Nutzer diese Inhalte, die der Gesetzgeber zu Recht zur Sicherung der regionalen Vielfalt in bundesweiten Programmen für unverzichtbar hält, leicht und unabhängig zugänglich zu machen. Ohne eine besondere bzw. leichte Auffindbarkeit im MStV bestimmter audiovisueller Medien würden die beschriebene, systemfremde Schutzerweiterung von AV-fernen Medienangeboten und die Vermarktungsaktivitäten der Benutzeroberflächen-Anbieter dazu führen, dass die Position und Abbildung der audiovisuellen Medien peu a peu immer schlechter gestellt würden.

Diskriminierung bei der Finanzierung besonderer Aufgaben im System vermeiden

In Bezug auf die Gesetzesvorschläge zu § 40 Abs. 1 Ziffer 3 MStV-E in Kombination mit § 25 Abs. 4 Satz 7 möchten wir als RTL Nord auf eine - je nach Lesart - mögliche Diskriminierung von Regionalfensteranbietern hinweisen. Grundsätzlich ist diese vom Gesetzgeber angedachte Förderung zu begrüßen, jedoch sollte die Fördermöglichkeit allen regional und lokal tätigen Rundfunkveranstaltern offenstehen. Bei der Einführung eines solchen neuen Förderkonzeptes muss der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit gewahrt sein. Regionalfensterveranstalter müssen daher wie andere lokale und regionale Anbieter behandelt werden und insofern gleichermaßen antragsberechtigt sein, wenn sie sich im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer 3 engagieren möchten.

Hohe Bedeutung der Signalintegrität für den Schutz der Vielfalt

RTL Nord begrüßt ausdrücklich, dass die Länder mit den Regelungen des § 52 a MStV-E inhaltliche Veränderungen des Programms und Überblendungen (Overlays) von einer Zustimmung des Inhabers abhängig machen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass kein Dritter die durch das Regionalfensterprogramm erzielte Aufmerksamkeit beim Zuschauer nutzt, um in diesem Rahmen eigene wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen. Anders als die Werbung des Rundfunkveranstalters selbst fließen durch den Plattformbetreiber generierte Werbeerlöse schließlich nicht zurück ins Programm und in deren Inhalte. Dem von einigen Verbänden (BITKOM, ANGA, ZVEI) jüngst gezeichneten Bild eines Staatsvertrages, der die Interessen des Rundfunkveranstalters über die des Plattformbetreibers und insbesondere auch des Nutzers stellt, ist entschieden entgegen zu treten. Die Länder haben mit dem vorliegenden Entwurf gerade einen Weg gefunden, mit dem sie sich aktiv für Nutzerschutz und Vielfaltssicherung einsetzen und ein klares Signal aussenden, dass diese beiden Aspekte auch in der Plattformökonomie hochzuhalten sind. Denn der Gatekeeper ist in diesem Zusammenspiel alleine der TV-Gerätehersteller, der die alleinige Hoheit darüber hat, was auf seiner Plattform geschieht und was er dem Nutzer zugesteht. Wenn also eine Gefahr für den Schutz des Letztgenannten besteht, geht diese sicherlich nicht vom Rundfunkveranstalter aus. Vor diesem Hintergrund erscheint uns essentiell, dass Ausnahmen vom Überblendungsschutz nur in engen Grenzen zugelassen werden – wie dies im Entwurf mit Blick auf eine Zustimmung im Einzelfall in § 52 a Abs. 4 MStV-E auch vorgesehen ist. Eine andere Ausgestaltung würde dazu führen, dass insbesondere für TV-Gerätehersteller ein Aushebeln der Norm dadurch möglich wäre, dass diese

Zustimmungen beim Einrichtungsvorgang abgefragt und eingeholt würde. Es liegt nahe, dass der Nutzer hier alle Häkchen setzt, um mit dem Set-up des Geräts fortschreiten zu können. Der Nutzer müsste dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder aktiv in die Einstellungen des Gerätes, um seine bei Inbetriebnahme erteilte Einwilligung zurückzunehmen.

Diskriminierungsfreiheit auch bei Intermediären

Medienintermediäre sind erwiesenermaßen ohne weiteres in der Lage, einen gewichtigen Einfluss auf die Meinungsbildung nehmen. Dies sollte Anlass genug sein, sich im neuen Medienstaatsvertrag nicht auf Transparenzvorgaben zu beschränken, sondern auch Regelungen zum Schutz vor Diskriminierung durch Intermediäre zu verankern. Die Regelungen in § 53e, die mit weiterem Abstimmungsbedarf gekennzeichnet sind, sind insofern ein wichtiger Bestandteil der neu zu verankernden Intermediärsregulierung. Das bisweilen gegen ein Diskriminierungsverbot vorgebrachte Argument, Intermediäre müssten per se diskriminieren, erschließt sich uns nicht. Es ist ein großer Unterschied, ob zum Beispiel eine Suchmaschine Inhalte deshalb anders behandelt, weil sie unterschiedlich gut zu einer Suchanfrage passen oder aber weil das Interesse einer Suchmaschine am Aufrufen bestimmter Angebote unterschiedlich groß ist, etwa aus kommerziellen Erwägungen heraus. Ohne die vorgeschlagene Norm in § 53 e MStV-E müssen Anbieter von Intermediären zwar offenlegen, nach welchen Kriterien ein Algorithmus funktioniert, könnten die Gewichtung der einzelnen Einflussfaktoren aber frei bestimmen. Wir bitten deshalb erneut um Aufnahme von § 53 e Abs. (1) bis (4) MStV-E.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Pohl

Geschäftsführer RTL Nord GmbH